

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2001**

15. September 2026

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP**Krankenhausreform: Strukturveränderung der Krankenhauslandschaft im Land Bremen aktiv unterstützen statt nur rechtssicher verwalten**

Mit der Anpassung des Bremischen Krankenhausgesetzes soll die Grundlage geschaffen werden, die Krankenhausplanung und -finanzierung auf Landesebene bereits ab 2027 auf Leistungsgruppen und eine Vorhaltevergütung umzustellen. Der Senat plant hierfür ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Oktober 2026, um die Krankenhausplanung sowie die Zuweisung der Leistungsgruppen an die Krankenhäuser bis zum Jahresende abzuschließen. Begründet wird der straffe Zeitplan für die Novellierung zum einen mit einer Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Krankenhäuser, zum anderen mit erweiterten Möglichkeiten für günstige Förderquoten im Rahmen des Krankenhaustransformationsfonds. Allerdings: Wenn Krankenhäuser die ihnen zugewiesenen Leistungsgruppen erst Ende 2026 verbindlich erfahren, ab 2027 aber bereits die neue Finanzierungssystematik gilt, müssen im Vorfeld Übergangsregelungen insbesondere auch mit Kranken- und Ersatzkassen abgestimmt werden, die es den Kliniken ermöglichen, ihre Strukturen entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sollten die Krankenhausreform des Bundes und die dadurch erforderlichen Novellierungen auf Landesebene dafür genutzt werden, um die sektorenübergreifend wirkenden Akteure stärker zu beteiligen, insbes. bei den sie unmittelbar betreffenden Festlegungen, und um die Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen zu ermöglichen. So hat die Bremer Krankenhausgesellschaft in ihrer Stellungnahme zur Novellierung des Bremischen Krankenhausgesetzes kritisch angemerkt, dass Fördermittel nach wie vor nur für den vollstationären Bereich eingesetzt werden können, was angesichts der gesetzgeberischen Forderung nach einer zunehmenden Zahl an Hybrid-DRGs und steigender ambulanter Operationen überholt sei.

Nicht nur angesichts des wirtschaftlichen Drucks, der schon jetzt auf allen Kliniken im Land Bremen lastet und durch das GKV-Spargesetz weiter erhöht wird, sondern auch, um den Weg der Patientinnen und Patienten durch das Gesundheitssystem durchgängig und ohne Reibungsverluste zu organisieren, ist der Senat in der Verantwortung, die Strukturveränderung der Krankenhauslandschaft im Land Bremen aktiv zu unterstützen und nicht bloß zu verwalten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sicherzustellen, dass durch den Übergang auf die neue Leistungsgruppen- und Vorhaltevergütungsstruktur keine Versorgungslücken entstehen.
2. dazu rechtzeitig vor Umstellung der Krankenhausplanung auf Leistungsgruppen einen verbindlichen und mit Kranken- und Ersatzkassen abgestimmten Übergangsfahrplan und -regelungen für die Kliniken im Land Bremen vorzulegen.
3. bei den im Zuge der Krankenhausreform des Bundes erforderlichen Novellierungen auf Landesebene sicherzustellen, dass die sektorenübergreifend wirkenden Akteure stärker beteiligt werden, insbes. bei den sie unmittelbar betreffenden organisatorischen und haushalterischen Festlegungen.
4. die Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen bei der Umsetzung der Krankenhausreform auf Landesebene stärker zu berücksichtigen und zu prüfen, wie die hiesigen Kliniken dabei aktiv planerisch und finanziell unterstützt werden können.
5. dazu vor Verabschiedung eines neuen Krankenhausrahmenplans ein Konzept zur regionalen Gesundheitsversorgung vorzulegen, dass unter anderem den Bevölkerungsbezug berücksichtigt, medizinische und pflegerische Versorgungskapazitäten und -bedarfe untersucht sowie ambulante und stationäre Versorgungsaufträge und -angebote und deren Verzahnung durch standort- und/oder trägerübergreifende Kooperationsmodelle aufzeigt.
6. sicherzustellen, dass die Mittel aus dem Transformationsfonds als zentrales Förderinstrument zur Umsetzung der Krankenhausreform allen förderfähigen Krankenhäusern – kommunal, freigemeinnützig und privat – nach einheitlichen und transparenten Kriterien offenstehen und dem jeweiligen Transformationsbedarf entsprechend angemessen zu berücksichtigen sind. Die notwendigen Kofinanzierungen sind dabei ohne Trägerbeteiligung zur Verfügung zu stellen.
7. der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz binnen sechs Monate nach Beschlussfassung zum Sachstand zu berichten.

Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Anlage(n):

- keine